

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 73/2019****vom 29. März 2019****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2020/826]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/543 der Kommission vom 23. Januar 2018 zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge II und IV des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang II Kapitel IV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 4t (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 R 0543**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/543 der Kommission vom 23. Januar 2018 (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 63).“.

*Artikel 2*

In Anhang IV des EWR-Abkommens wird unter Nummer 11t (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 R 0543**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/543 der Kommission vom 23. Januar 2018 (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 63).“.

*Artikel 3*

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2018/543 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am 30. März 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 2019.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Claude MAERTEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 63.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.